

Beschuß
In dem Parteiordnungsverfahren

auf Antrag

- Antragsteller und Berufungsantragsgegner -

gegen

- Antragsgegnerin und Berufungsantragstellerin -

beigetreten:

hat die Bundesschiedskommission am 17. Dezember 1980 unter Mitwirkung von

Käthe Strobel (Vorsitzende)
Dr. Johannes Strelitz und
Will Hopmann

beschlossen:

1. Die Entscheidung der Bezirksschiedskommission ... der SPD vom 14.7.1978 ist nichtig.
2. Die Sofortmaßnahmen, angeordnet durch den Bezirksvorstand ... der SPD am 8.6.1977, ist gemäß § 19 Abs. 3 der Schiedsordnung außer Kraft getreten.
3. Das Verfahren wird eingestellt.

G r ü n d e:

I.

Der Bezirksvorstand der SPD ordnete mit seinem Beschluß vom 8.6.1977 Sofortmaßnahmen gegen die Antragsgegnerin und Berufungsantragstellerin an und stellte in dem dadurch gemäß § 19 Abs. 1 der Schiedsordnung der SPD eingeleiteten Parteiordnungsverfahren den Antrag auf Ausschluß aus der SPD.

Die Bezirksschiedskommission ... entsprach durch ihre Entscheidung auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 14.7.1978 diesem Antrag und ordnete die Fortdauer des Ruhens aller Rechte aus der Mitgliedschaft gleichzeitig an.

Diese Entscheidung wurde - wie auch der Antragsteller und die Bezirksschiedskommission selbst zugeben - der Antragsgegnerin erst am 6. Mai 1980 zugestellt.

II.

Die Schiedsordnung der SPD sieht im § 13 Abs. 4 Satz 2 in Form einer Soll-Bestimmung vor, daß die Zustellung der abschließenden Entscheidung einer Schiedskommission "spätestens drei Wochen nach dem Ende einer mündlichen Verhandlung erfolgen" soll.

Die Bezirksschiedskommission hat jedoch diese Soll-Frist-Bestimmung in der Weise nicht eingehalten, daß sie mehr als ein Jahr und neun Monate verstreichen ließ, ehe der inzwischen nach ... verzogenen Antragsgegnerin die Entscheidung zugestellt wurde.

Zwar ist die Drei-Wochen-Frist - unabhängig davon, daß sie in Form einer Soll-Bestimmung in die Schiedsordnung aufgenommen wurde - sehr häufig nicht einzuhalten. Sowohl die Bundesschiedskommission wie vor allem auch ordentliche Gerichte haben die Auffassung bestätigt, daß eine solche Frist zu kurz bemessen ist. Weder die personelle und sachliche Ausstattung der Geschäftsstellen, die für die erforderlichen Schreib- und Büroarbeiten durch die Schiedskommissionen von der Unterbezirks- bis zur Bundesebene in Anspruch genommen werden müssen, noch die zeitliche Inanspruchnahme der mit der Textierung der Entscheidungen befaßten Mitglieder der Schiedskommissionen erlauben es, eine so kurze Frist einzuhalten. Es ist bekannt, daß selbst die ordentlichen Gerichte, die ja sowohl richterlich wie mit Bürokräften "professionell" ausgestattet sind, allein für die Zustellung von Beschlüssen im Laufe des Verfahrens häufig eine viel längere Frist in Anspruch nehmen.

Dies kann aber nicht bedeuten, daß die Bestimmung des § 13 Abs. 4 Satz 2 überhaupt nicht mehr berücksichtigt wird. Die Bundesschiedskommission braucht im vorliegenden Fall keine äußerste Frist, die für die Zustellung von Entscheidungen nach der Beschlussfassung noch als zulässig anzusehen wäre, zu nennen, da eine Zeitdauer von mehr als einem Jahr und neun Monaten zwischen Entscheidung und Zustellung nach allen rechtlichen Grundsätzen und nach der allgemeinen Lebenserfahrung auf alle Fälle unzulässig ist.

Da die Entscheidung der Bezirksschiedskommission... somit nicht fristgemäß zugestellt wurde und damit auch nicht ordnungsgemäß berufungsfähig wurde, ist sie nicht ergangen und daher nichtig.

Daß die Sofortmaßnahme erloschen ist, ergibt sich schon aus der Nichtigkeit der

Entscheidung selbst; sie wäre aber auch durch Zeitablauf gemäß § 19 Abs. 3 Schiedsordnung erloschen.

Die Bundesschiedskommission muß angesichts dieser Rechtslage auf eine Nachprüfung des materiellen Gehalts sowohl der Anträge aller Verfahrensbeteiligten wie auch der Entscheidung der Vorinstanz verzichten. Sie kann mithin weder feststellen, daß die gegen die Antragsgegnerin erhobenen Vorwürfe in tatsächlicher Hinsicht gerechtfertigt und in rechtlich-politischer Hinsicht begründet sind, noch daß das Gegenteil der Fall wäre. Sie kann in eine Nachprüfung überhaupt nicht eintreten, weil aus den oben genannten Gründen die Entscheidung der Vorinstanz durch die jedes Maß übersteigende Fristüberschreitung konsumiert worden ist. Die Bundesschiedskommission kann unter diesen Umständen nichts anderes tun, als ohne Klärung des Sachverhalts und der rechtlichen Würdigung dieses Sachverhalts dieses Verfahren einzustellen.

(Käte Strobel)